

Gliederung Soziale Sicherung 04.12.

1. Das Sozialgesetzbuch: Historie und Überblick
2. Zentrale Prinzipien der Sozialversicherung
3. SGB IV (gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung)
4. Alterssicherung (Grundlagen)

Entwicklung des Sozialrechts

- Ausgangspunkt: Bismarcks' Sozialgesetzgebung:
 - Gesetz betreffend die Krankenversicherung der Arbeitnehmer (1883)
 - Unfallversicherungsgesetz (1884)
 - Invaliditäts- und Altersversicherung (1889)
- 1911 wurden die drei selbständigen Gesetzeswerke zur Reichsversicherungsordnung (RVO) zusammengefasst (RVO ist heute noch relevant für Leistungen bei Schwangerschaft und Mutterschaft).
- Arbeitslosenversicherung, Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung, AVAVG (1927)
- In der Bundesrepublik dann Neukodifikation im Sozialgesetzbuch (SGB)

Quelle: Schulin 2000

Die bisher in Kraft getretenen Bücher des SGB

- **SGB I:** Allgemeiner Teil (1976)
- **SGB III:** Arbeitsförderung (1998)
- **SGB IV:** Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung (1997)
- **SGB V:** Gesetzliche Krankenversicherung (1989)
- **SGB VI:** Gesetzliche Rentenversicherung (1992)
- **SGB VII:** Gesetzliche Unfallversicherung (1997)
- **SGB VIII:** Kinder- und Jugendhilfe (1991)
- **SGB IX:** Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen (2001)
- **SGB X:** Verwaltungsverfahren, Schutz der Sozialdaten, Zusammenarbeit der Leistungsträger und ihre Beziehungen zu Dritten (1980)
- **SGB XI:** Soziale Pflegeversicherung (1995)

Quelle: Schulin/Igl 2002

Noch nicht in Kraft getreten (mögliche Gliederung)

- SGB II: Ausbildungsförderung (BAföG)
- SGB XII: Wohngeld (bislang WoGG)
- SGB XII: Sozialhilfe (bislang BSHG)
- SGB XIV: Kindergeld, Erziehungsgeld (BKGG bzw. EStG
 und BErzGG)

⇒ Die obigen Gesetze gehören zu den sog. besonderen Teilen des Sozialgesetzbuches für die die allg. Vorschriften des SGB und SGB X auch gelten (vgl. Art. II §1 SGB I).

Quelle: Schulin 2000, Übersicht über das Sozialrecht (Stand 2002)

Zentrale Prinzipien der Sozialversicherung (I)

- **Äquivalenzprinzip:** Äquivalenz von Beitrag und Leistungen. Hohe Beiträge bedingen hohe Leistungen, geringe Beiträge geringe Leistungen. Zudem: Kalkulation der Beiträge anhand der Größe des Risikos. Bestimmendes Prinzip in der Privatversicherung.
- **Solidaritätsprinzip:** Erhebung von einkommensproportionalen Beiträgen, die keine unterschiedlichen Leistungen zur Folge haben. Die Versicherten- oder Solidargemeinschaft haftet gemeinsam unabhängig von Beitrag oder Risiko

Quelle: Beywl 1994, BT-Drs. 14/5681

Zentrale Prinzipien der Sozialversicherung (II)

- **Kostenerstattungsprinzip:** Versicherter müssen bei der Inanspruchnahme von Gesundheitsleistungen diese zunächst selbst bezahlen und erhalten später zumindest einen Teil vom Versicherer zurück → kommt in der PKV zur Anwendung.
- **Sachleistungsprinzip:** Die Versicherten müssen bei der Inanspruchnahme von Leistungen (Ausnahme: Selbstbeteiligung) keine Kosten übernehmen. Die Leistungen werden direkt angeboten. Damit ist sichergestellt, dass alle Versicherten unabhängig von ihrem Beitrag die Möglichkeit zur Inanspruchnahme haben → kommt in der GKV zur Anwendung.

Zentrale Prinzipien der Sozialversicherung (III)

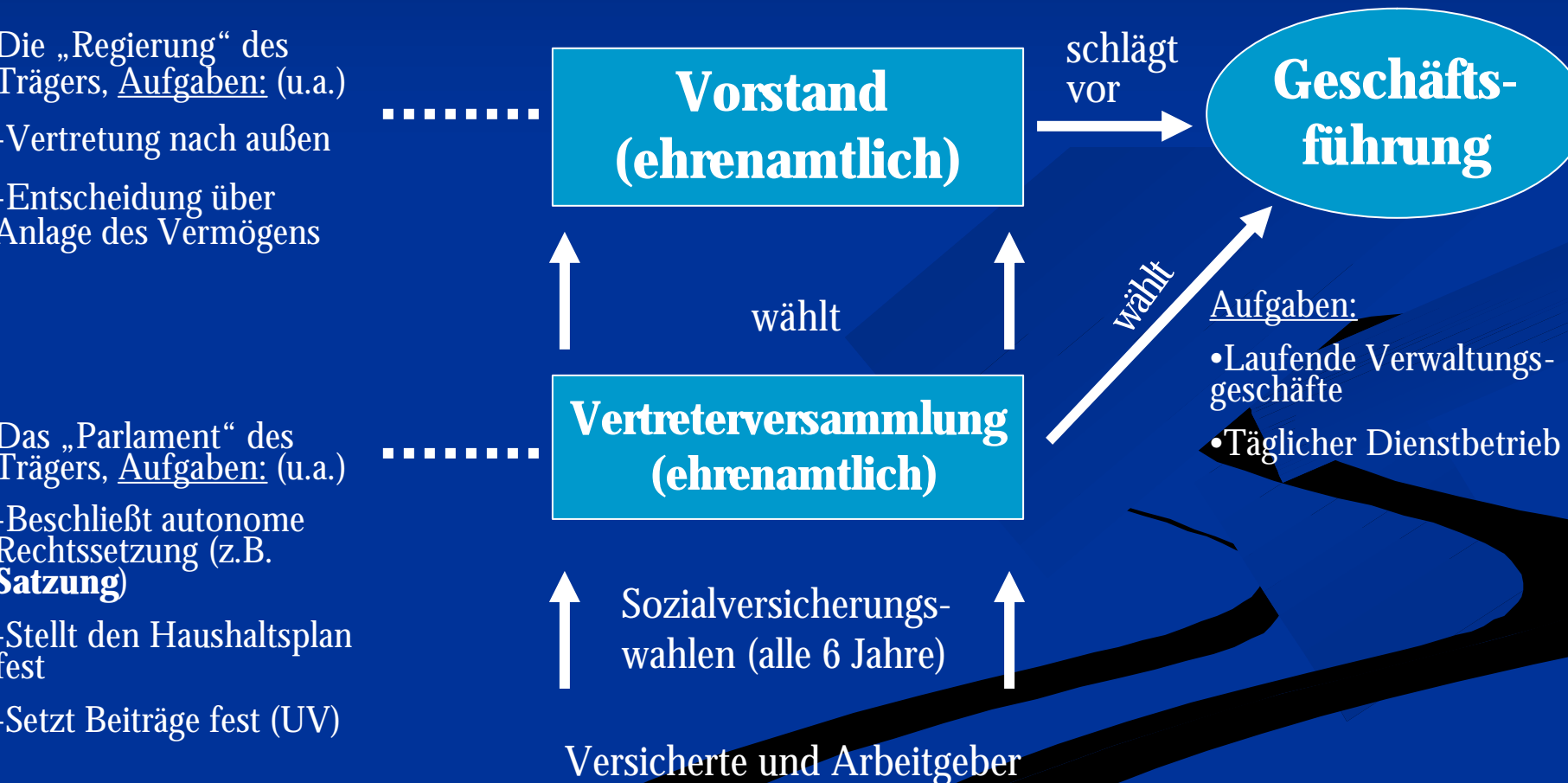
- **Versicherung:** Versicherte zahlen Beiträge und erwerben Ansprüche auf Leistungen. In der Renten- und Arbeitslosen- versicherung dominiert das Äquivalenzprinzip. In der Kranken- und Pflegeversicherung das Solidaritätsprinzip.
- **Verknüpfung von staatlicher Rahmengesetzgebung und sozialer Selbstverwaltung:** Innerhalb staatlicher Vorgaben verwalten sich Versicherte und Arbeitgeber selbst.
- **Vielfalt der Versicherungszweige und Träger:** Keine Einheitsversicherung, sondern Trägervielfalt:

Quelle: Übersicht über das Sozialrecht 2002

Versicherungsträger

- **GKV:** 355 Krankenkassen (17 Orts-, 287 Betriebs-, 24 Innungs-, 12 Ersatz-, 13 Landwirtschaftliche Krankenkassen, 1 Bundesknappschaft und 1 Seekasse)
- **GRV:** 22 Landesversicherungsanstalten für die Rentenversicherung der Arbeiter, Bundesversicherungsanstalt für Angestellte, Bundesknappschaft, Bundesbahnversicherungsanstalt, Bundesknappschaft und Seekasse
- **GUV:** 35 gewerbliche Berufsgenossenschaften, 17 landwirtschaftliche Berufsgenossenschaften und 38 Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand
- **AFG:** Einheitlich strukturiert durch Bundesanstalt für Arbeit, 11 Landesarbeitsämter und 184 regionale Arbeitsämter

Organisation der Selbstverwaltung (ohne Kassen)



Besetzung von Selbstverwaltungsorganen (Vertreterversammlung und Vorstand)

Sozialversicherungsträger	Versicherte	Arbeitgeber
Rentenversicherung:	$\frac{1}{2}$	$\frac{1}{2}$
Ausnahmen:		
Bundesknappschaft	$\frac{2}{3}$	$\frac{1}{3}$
Bundesbahn-Versicherungsanstalt	$\frac{1}{2}^*$	$\frac{1}{2}^*$
Krankenversicherung:	$\frac{1}{2}^*$	$\frac{1}{2}^*$
Ausnahmen:		
Betriebskrankenkassen	$\frac{1}{2}^*$	$\frac{1}{2}^*$
Bundesknappschaft	$\frac{2}{3}$	$\frac{1}{3}$
Ersatzkassen	$\frac{1}{1}$	
Unfallversicherung:	$\frac{1}{2}$	$\frac{1}{2}$
Ausnahme: Landwirtschaftliche	$\frac{1}{3}$	$\frac{1}{3}$
Berufsgenossenschaften	$\frac{1}{3}$	

* Der Arbeitgeber ist nur durch einen Vertreter Mitglied eines Organs, dieser hält aber die Hälfte der Stimmen

** Selbständige ohne fremde Arbeitskräfte

Quelle: Übersicht über das Sozialrecht 2002

Versicherungspflicht und Versicherungsschutz

Die Mitgliedschaft in den Zweigen der SV knüpft im wesentlichen an das Beschäftigungsverhältnis an. Mittelbar sind auch die Familienangehörigen abgesichert (KV: volle Versicherungsschutz, RV/UV: Hinterbliebenenversorgung)

=> Obwohl damit ein Großteil der Bevölkerung abgesichert ist, kann man nicht von einer Volksversicherung sprechen, da einzelne Gruppen ausgeklammert werden (z.B. Selbständige, Beamte)

Quelle: Bäcker et al. 2000

Beschäftigung und geringfügige Beschäftigung im SGB

(1) „Beschäftigung ist die nichtselbständige Arbeit, insbesondere in einem Arbeitsverhältnis. Anhaltspunkte für eine Beschäftigung sind eine Tätigkeit nach Weisungen und eine Eingliederung in die Arbeitsorganisation des Weisungsgebers. ...“ (§7 SGB IV)

(1) „Eine geringfügige Beschäftigung liegt vor, wenn

1. die Beschäftigung regelmäßig weniger als fünfzehn Stunden in der Woche ausgeübt wird und das Arbeitsentgelt regelmäßig im Monat 325 Euro nicht übersteigt,
2. die Beschäftigung innerhalb eines Jahres seit ihrem Beginn auf längstens zwei Monate oder 50 Arbeitstage nach ihrer Eigenart begrenzt zu sein pflegt oder im voraus vertraglich begrenzt ist, es sei denn, dass die Beschäftigung berufsmäßig ausgeübt wird und ihr Entgelt 325 Euro im Monat übersteigt.“ (§8 Abs. 1 SGB IV)

Versicherungspflicht im SGB (I)

§ 2 SGB IV

Versicherter Personenkreis

- (1) Die Sozialversicherung umfasst Personen, die kraft Gesetzes oder Satzung (Versicherungspflicht) oder auf Grund freiwilligen Beitritts oder freiwilliger Fortsetzung der Versicherung (Versicherungsberechtigung) versichert sind. ...
- (2) In allen Zweigen der Sozialversicherung sind nach Maßgabe der besonderen Vorschriften für die einzelnen Versicherungszweige versichert
 1. Personen, die gegen Arbeitsentgelt oder zu ihrer Berufsausbildung beschäftigt sind,
 2. behinderte Menschen, die in geschützten Einrichtungen beschäftigt werden,
 3. Landwirte.
- (3) Deutsche Seeleute, die auf einem Seeschiff beschäftigt sind, das nicht berechtigt ist, die Bundesflagge zu führen, werden auf Antrag des Reeders
 1. in der gesetzlichen Kranken-, Renten- und Pflegeversicherung versichert und in die Versicherungspflicht nach dem Dritten Buch einbezogen,
 2. in der gesetzlichen Unfallversicherung versichert, wenn der Reeder das Seeschiff der Unfallverhütung und Schiffssicherheitsüberwachung durch die See-Berufsgenossenschaft unterstellt hat und der Staat, dessen Flagge das Seeschiff führt, dem nicht widerspricht.
- (4) Die Versicherung weiterer Personengruppen in einzelnen Versicherungszweigen ergibt sich aus den für sie geltenden besonderen Vorschriften.

Versicherungspflicht im SGB (II)

Die in §2 Abs. 2 SGB IV besonderen Vorschriften für die einzelnen Versicherungszweige sind:

- für die gesetzliche Krankenversicherung: § 5 SGB V
 - für die gesetzliche Rentenversicherung: §§ 1 ff. SGB VI
 - für die Arbeitslosenversicherung: §§ 24 ff. SGB III
 - für die gesetzliche Unfallversicherung: §§ 2 ff. SGB VII
 - für die soziale Pflegeversicherung: §§ 20 ff. SGB XI
- > neu an der sozialen Pflegeversicherung ist, dass unter der Zielvorstellung alle Bürger aufzunehmen, es eine freiwillige Versicherung nicht gibt und privat Krankenversicherte verpflichtet sind, sich gegen das Risiko der Pflegebedürftigkeit zu versichern.

Beitragsbemessungsgrenze/ Versicherungspflichtgrenze

Vom Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung jährlich festgelegte Höchstgrenze, bis zu der das Arbeitsentgelt des Versicherten zur Beitragsleistung herangezogen wird. In der gesetzlichen Krankenversicherung liegt die Versicherungspflichtgrenze bei 75% der Beitragsbemessungsgrenze der Angestellten- und Arbeiterrentenversicherung.

- Die Versicherungspflichtgrenze der GKV und soziale PV wird im Jahr 2003 **3825 €** pro Monat betragen.
- Die Beitragsbemessungsgrenze der GKV und soziale PV wird im Jahr 2003 **3450 €** pro Monat betragen.

Formen und Verbreitung der Alterssicherung für verschiedene Gruppen von Erwerbstätigen

Form der Alterssicherung	Gruppe		Unselbständig Beschäftigte (Arbeitnehmer)		Selbständige		
			Öffentlicher Dienst		Privatwirtschaft		
	Beamte	Arbeiter/ Angestellte	Arbeiter/ Angestellte	Pflichtver- sichert	Freiwillig	Land- Wirte	
Basissysteme (Regelversorgung)	5% Beamten- versorgung	80,2% Gesetzliche Rentenversicherung			0,2% BSV	4,2% AHL	
Zusatzsysteme (Zusatzversorgung)		6,6% Zusatz- versorgung des öff. Dienstes	11,2% Betriebl. Alters- versorgung				
Individuelle ergänzende Sicherung (Ergänzungsversorgung)	Private Vorsorge und Sicherung in verschiedenen Formen (z.B. durch private Lebensversicherung)						

Leistungsvolumen der Alterssicherungssysteme bezogen auf Zahl der Leistungsbezieher und ausgezahlte Leistungen

Gesetzliche Rentenversicherung (GRV)	76%
Beamtenversorgung (BV)	12%
Betriebliche Altersversorgung (BAV)	6%
Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes (ZöD)	3%
Alterssicherung der Landwirte	2%
Berufsständische Versorgung (BSV)	1%
Gesondert gezahlte Leistungen nach dem Kindererziehungsleistungsgesetz	<0,5%

Quelle: Alterssicherungsbericht 2001 (BT-Drs. 14/7640)

Alterssicherung der Landwirte

„Die Alterssicherung der Landwirte (AdL) ist ein eigenständiges Sicherungssystem. Sie stellt eine Teilsicherung dar. Bei der Ausgestaltung der Beiträge und Leistungen werden die besonderen Lebens- und Einkommensverhältnisse der bäuerlichen Familien berücksichtigt. Die AdL geht von einer Ergänzung, insbesondere durch private Altenteilleistungen aus.“

Quelle: Alterssicherungsbericht 2001 (BT-Drs. 14/7640)

Berufsständische Versorgung (BSV)

“Die berufsständischen Versorgungswerke (BSV), sind ein Sicherungssystem mit unterschiedlichen Versorgungseinrichtungen für selbstständige und angestellte Angehörige sogenannter verkammerter freier Berufe (z. B. Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Apotheker, Rechtsanwälte, Notare und Steuerberater).“

Quelle: Alterssicherungsbericht 2001 (BT-Drs. 14/7640)

Beamtenversorgung (BV)

„Die Beamtenversorgung (BV), das für die rd. 1,9 Mio. Beamten, Richter und Berufssoldaten zuständige Alterssicherungssystem, wird aus laufenden Haushaltsmitteln finanziert. Sie verfolgt das Ziel, den 832 Tsd. Beamten im Ruhestand eine amtsangemessene Versorgung zu gewähren und vereint dabei die Funktionen einer Regel- und Zusatzversicherung.“

Quelle: Alterssicherungsbericht 2001 (BT-Drs. 14/7640)